

**3171/AB**  
Bundesministerium vom 12.12.2025 zu 3683/J (XXVIII. GP)  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.939.025

Wien, 11.12.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3683/J des Abgeordneten Mag. Harald Schuh betreffend Prüfung von Karl Nehammers Rechtfertigung zur Impfpflicht** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Ist aus den Ihrem Ressort vorliegenden Daten ersichtlich, dass eine Überlastung der Intensivstationen zu Beginn des Jahres 2021 stattgefunden hat?*
  - a. *Falls ja, wodurch?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*
- *Ist aus den Ihrem Ressort vorliegenden Daten ersichtlich, dass eine Überlastung der Intensivstationen zu Beginn des Jahres 2022 (Jänner: Einführung der Impfpflicht) stattgefunden hat?*
  - a. *Falls ja, wodurch?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*

Da gesetzlich ausschließlich einmalige, standardisierte Jahresmeldungen zur Übermittlung diverser Krankenanstaltenkennzahlen und -informationen geregelt sind, wurden während der Zeit der COVID-19-Pandemie seitens des BMASGPK gemeinsam mit den zuständigen

Landesstellen (der sogenannten ‚S4-Runde‘) die Erhebung von Kapazitäten (Betten, Beatmungsgeräte, Personal) mit dem Zweck der Sicherstellung ausreichender Kapazitäten eingerichtet. Diese Kennzahlen wurden im Wege dieser S4-Kapazitätenerhebungen seitens der Länder als jeweilige Bundeslandsummen tagesaktuell an das Gesundheitsministerium gemeldet. Die zusammengefassten Tagesergebnisse wurden seinerzeit tagesaktuell sämtlichen Krisenstäben, etc. zur Verfügung gestellt. In den Beilagen sind die seinerzeitigen Tagesergebnisse vom 05.01.2021 und 05.01.2022 dargestellt.

**Frage 3:** *Wie oft, in welcher Form und mit welcher zeitlichen Verzögerung wurden in den Jahren 2021 und 2022 die Daten zur monatlichen Auslastung der Intensivbetten durch Ihr Ressort an das Bundeskanzleramt übermittelt?*

Während der Zeit der COVID19-Pandemie wurden – wie in Beantwortung der Fragen 1 und 2 ausgeführt – seitens des BMASGPK gemeinsam mit den zuständigen Landesstellen (der sogenannten ‚S4-Runde‘) die Erhebung von Kapazitäten (Betten, Beatmungsgeräte, Personal) mit dem Zweck der Sicherstellung ausreichender Kapazitäten eingerichtet. Diese Kennzahlen wurden im Wege dieser S4-Kapazitätenerhebungen seitens der Länder als jeweilige Bundeslandsummen tagesaktuell an das Gesundheitsministerium gemeldet. Die zusammengefassten Tagesergebnisse wurden seinerzeit tagesaktuell sämtlichen Krisenstäben etc. und somit auch dem BKA zur Verfügung gestellt.

**Frage 4:** *Gab es anderweitige Erhebungen des Ressorts zur Auslastung der Intensivbetten?*

- a. *Falls ja, welche?*
- b. *Falls ja, wo widersprechen die Daten jenen, die Sie in der Anfragebeantwortung 1517/AB übermittelt haben?*
- c. *Falls ja, standen dem damaligen Bundeskanzler diese Daten tagesaktuell zur Verfügung?*

Wie bereits in der zitierten Anfragebeantwortung angeführt, sind die Krankenanstalten bzw. deren Rechtsträger:innen verpflichtet einmal jährlich – im Wege der Krankenanstalten-Statistik – Informationen und Kennzahlen (z.B.: Bettenzahlen) am 31.05. des Folgejahres an das BMASGPK zu übermitteln. Da die Daten – wie oben bereits ausgeführt – nur einmal jährlich als Durchschnittswerte an das BMASGPK gemeldet werden, sind die angeführten Zahlen keine Stichtagswerte, sondern Jahresdurchschnittswerte. Diese Ergebnisse wurden auch in der zitierten Anfragebeantwortung berücksichtigt.

**Frage 5:** Wurden rückblickend seit dem Jahr 2020 Fehler oder Inkonsistenzen in den erfassten Daten zur Intensivbettenbelegung festgestellt?

- a. Falls ja, wie wurden diese korrigiert oder in späteren Analysen berücksichtigt?

Es wurden rückblickend keine Fehler oder Inkonsistenzen festgestellt.

**Frage 6:** Ab wann spricht man von einer „Überlastung“ von Intensivstationen?

- a. Welche wissenschaftlichen Parameter und Kennzahlen werden hierfür herangezogen?

Hinsichtlich der „Überlastung“ der Intensivstationen gibt es keine einheitliche Definition.

**Frage 7:** Gibt es festgelegte Abläufe in der Verwaltung der Krankenanstalten, die aufgrund einer hohen oder zu hohen Auslastung der Intensivstationen automatisch in Kraft treten (z.B. Sperre von anderen Abteilungen zur Entlastung der Intensivstationen)?

- a. Falls ja, welche? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)
- b. Falls ja, ab welcher Auslastung (absolut sowie in Prozent) werden diese Protokolle umgesetzt?
- b. Falls nein, warum nicht?

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

**Fragen 8, 11 und 12:**

- Ist die konkrete Aussage: „Wir hatten damals zwei Bundesländer, Salzburg und Oberösterreich, die schon am Limit waren. Die anderen Bundesländer kamen gerade noch mit ihren Kapazitäten zurecht“ aufgrund der vorliegenden Daten für Ihr Ressort nachvollziehbar?
  - a. Falls ja, warum?
  - b. Falls nein, warum nicht?
  - c. Lässt sich diese Aussage aufgrund der Ihrem Ressort vorliegenden, statistischen Daten - gerade im Vergleich zu 2018 - widerlegen?
- Ist die Aussage: „In Salzburg und Oberösterreich war die Auslastung der Intensivstationen im Jahr 2021 am Limit“ aufgrund der Ihrem Ressort zur Verfügung stehenden Daten - gerade im Vergleich zum Jahr 2018 - nachvollziehbar?
  - a. Falls ja, warum?

- b. Falls nein, warum nicht?
- c. Lässt sich diese Aussage aufgrund der Ihrem Ressort vorliegenden, statistischen Daten - gerade im Vergleich zu 2018 - widerlegen?
- Ist die Aussage: „In Salzburg und Oberösterreich war die Auslastung der Intensivstationen im Jahr 2022 am Limit“ aufgrund der Ihrem Ressort zur Verfügung stehenden Daten - gerade im Vergleich zum Jahr 2018 - nachvollziehbar?
  - a. Falls ja, warum?
  - b. Falls nein, warum nicht?
  - c. Lässt sich diese Aussage aufgrund der Ihrem Ressort vorliegenden, statistischen Daten widerlegen?

Diese Aussagen sind insofern nachvollziehbar, als auf den Intensivstationen in Oberösterreich und Salzburg fast keine freien Betten mehr zur Verfügung standen.

**Fragen 9 und 10:**

- Ist die Aussage: „Die Intensivstationen in Österreich waren im Jahr 2021 überlastet“ aufgrund der Ihrem Ressort zur Verfügung stehenden Daten - gerade im Vergleich zum Jahr 2018 - nachvollziehbar?
  - a. Falls ja, warum?
  - b. Falls nein, warum nicht?
  - c. Lässt sich diese Aussage aufgrund der Ihrem Ressort vorliegenden, statistischen Daten - gerade im Vergleich zu 2018 - widerlegen?
  - d. Ist aus Sicht des Ressorts davon auszugehen, dass dem damaligen Bundeskanzler diese Daten monatsaktuell zur Verfügung standen?
- Ist die Aussage: „Die Intensivstationen in Österreich waren im Jahr 2022 überlastet“ aufgrund der Ihrem Ressort zur Verfügung stehenden Daten - gerade im Vergleich zum Jahr 2018 - nachvollziehbar?
  - a. Falls ja, warum?
  - b. Falls nein, warum nicht?
  - c. Lässt sich diese Aussage aufgrund der Ihrem Ressort vorliegenden, statistischen Daten - gerade im Vergleich zu 2018 - widerlegen?

Die Intensivstationen waren 2021 und 2022 sehr stark belastet.

**Frage 13:** Gab es seitens des Ressorts von 2020 bis zum Stichtag dieser Anfrage fachliche oder wissenschaftliche Bedenken hinsichtlich der öffentlichen Aussagen des damaligen Bundeskanzlers zur Intensivstationsauslastung?

- a. Falls ja, wie wurde intern darauf reagiert?
- b. Falls ja, wie wurde extern darauf reagiert?
- c. Falls nein, warum nicht?

Da diese Aussagen im Wesentlichen auf Basis der damals vorliegenden Daten nachvollziehbar waren, gab es keine fachlichen Bedenken.

**Frage 14:** Wurden ab 2020 jemals finanzielle Anreize durch den Bund für Krankenanstalten geschaffen, COVID-19-Fälle auf Intensivstationen zu melden oder zu behandeln?

- a. Falls ja, in welcher Form?
- b. Falls ja, wie viel Geld wurde dafür aufgewendet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Kalenderjahr, Bundesland, Krankenanstalt sowie Gesamtsumme)

Es wurden keine finanziellen Anreize geschaffen.

**Frage 15:** Nachdem vom damaligen Bundeskanzler auch 2025 noch Aussagen getroffen werden (siehe Interview in der Kronen Zeitung von 12.10.2025), die offenbar nicht belegbar sind: Wie stehen Sie und Ihr Ressort zu einem möglichen Untersuchungsausschuss, welcher die Corona-Zeit durchleuchtet, um eine ehrliche Aufarbeitung voranzutreiben?

Meinungen und Bewertungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

**Frage 16:** Werden Sie sich - analog zu den USA, in denen das Beratungsgremium ACIP am 19. September 2025 alle allgemeinen mRNA-Impfempfehlungen für die Bevölkerung aufgehoben hat - auf europäischer und innerstaatlicher Ebene dafür einsetzen, die allgemeine Impfempfehlung mit mRNA-Impfstoffen zu beenden?

Dem BMASGPK liegen keine seriösen Daten vor, die derartige Schritte nahelegen könnten.

**Frage 17:** Welche Kritik üben Sie bzw. das Ressort aus fachlicher und wissenschaftlicher Sicht - insbesondere zu den Themen

- Einführung der Impfpflicht,
- Lockdowns,

- *Lockdown für Ungeimpfte,*
- *Maskenpflicht,*
- *Maskenpflicht für Kinder,*
- *Einschränkungen in Schulen,*
- *Sperren von Besuchen von Todkranken in Altersheimen,*
- *Ausgangssperren für Ungeimpfte,*
- *Ungleichbehandlung von Geimpften und Ungeimpften,*
- *Wirksamkeit der COVID-19-Impfung,*
- *die Werbeaussage: „Die Impfung ist sicher und wirkt“*
- *Nebenwirkungen der COVID-19-Impfung*
- *sowie Massentests*

*an der damaligen politischen Führung (Gesundheitsminister, Bundeskanzler)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Themen inkl. wissenschaftlicher Begründung samt Quelle)*

- a. *Falls Sie keine Kritik üben, warum nicht?*
- b. *Falls Sie keine Kritik üben, waren die politischen Entscheidungen in der Corona-Politik aus Ihrer fachlichen Sicht allesamt richtig?*
- c. *Welche Ableitungen traf das Ressort aufgrund einer Evaluierung für folgende, ähnliche epidemische Szenarien, die den damaligen politischen Entscheidungen aus den Jahren 2020 bis 2023 nun widersprechen?*

Meinungen und Bewertungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts. Ebenso die Äußerung von Kritik bzw. Kommentierung von Aussagen anderer (ehemaliger) Regierungsmitglieder. Hinsichtlich der Einschränkungen in Schulen während der Pandemie wird zudem auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Bildung (BMB) hingewiesen.

Im Übrigen obliegt die Beurteilung der Gesetzes- bzw. Verfassungskonformität der mit Verordnung des jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – und damit ihrer Rechtfertigung – dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) im Rahmen seiner Befugnis zur verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle. Dabei reicht die Kontrolle deutlich über eine bloße Kontrolle im Hinblick auf evidente Fehleinschätzungen hinaus. Der VfGH überprüfte vielmehr, wie tragfähig die dokumentierte Informationsbasis und wie nachvollziehbar die auf dieser Basis getroffenen Einschätzungen waren (vgl. VfSlg. 20.542/2022). Dabei hat der VfGH die genannten COVID-19-Rechtsvorschriften in zahlreichen Verfahren eingehend geprüft und die ganz überwiegende Mehrheit der angeordneten Maßnahmen für gesetzmäßig befunden.

Hiezu darf zum Beispiel auf die Beantwortung (AB) der parlamentarischen Anfrage Nr. 18380/J (abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/AB/17730>) und die darin zitierten, über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>) zugänglichen Entscheidungen des VfGH verwiesen werden.

**Fragen 18 und 19:**

- *Wie stehen Sie persönlich nach Einblick in die erhobenen Daten zur am 20. Jänner 2022 eingeführten Impfpflicht?*
- *Halten Sie die Einführung der Impfpflicht - auch im Hinblick auf eine möglicherweise generell steigende Impfskepsis - rückblickend betrachtet für einen Fehler?*

Meinungen und Bewertungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zur maßgeblichen Bewertung dieser (letztlich nicht nur Anwendung gelangten) Maßnahme darf abermals auf die Beantwortung (AB) der parlamentarischen Anfrage Nr. 18380/J (abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/AB/17730>) und die darin zitierten höchstgerichtlichen Entscheidungen des VfGH verwiesen werden.

**2 Beilagen**

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

